

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

81. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 25. November 2011	45. Stück
436.	Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrlineigesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2012 .....	519
437.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2010 .....	520
438.	Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel; Veröffentlichung von Beschlüssen gem. §§ 14 Abs. 1, 17 Abs.1 und 18 Abs.1 NPG 1992.....	531

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 5-V-A7931/131-2011

#### 436. Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrlineigesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2012

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für bestimmte Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (LKW oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine ausgeschrieben.

- 1) Montag, 9. Jänner 2012
- 2) Montag, 20. Februar 2012
- 3) Montag, 2. April 2012
- 4) Montag, 14. Mai 2012
- 5) Montag, 25. Juni 2012
- 6) Montag, 6. August 2012
- 7) Montag, 17. September 2012
- 8) Montag, 29. Oktober 2012
- 9) Montag, 10. Dezember 2012

Der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Prüfungen findet beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, statt.

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind **spätestens sechs Wochen vorher** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Verkehr, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen. Dem dafür vorgesehenen Formular sind die darin angeführten Beilagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 GWB erforderlichen Unterlagen anzuschließen. An Gebühren sind derzeit zu entrichten:

- Prüfungsgebühr: € 275,00
- Stempelgebühr für die Eingabe: € 14,30
- pro nicht vergebürter Beilage: € 3,90
- Verwaltungsabgabe: € 2,10

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfungen:

- Multiple Choice-Fragen € 24,75
- Erörterung von Praxissituationen € 24,75
- mündlicher Prüfungsteil € 99,00
- praktische Fahrprüfung € 99,00

**Das Formular zur Prüfungsanmeldung kann hier heruntergeladen werden:**

- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.doc\)](#)
- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.pdf\)](#)

**Weiterführende Informationen:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 5 - Hauptreferat Verkehr  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Telefon: 057-600/2985 oder 2305  
Telefax: 057-600/2790  
E-Mail: [post.abteilung5@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung5@bgld.gv.at)

Der Abteilungsvorstand:  
**Dr. Hochwarter**

---

Zahl: 6-LFI-7/9-2011

## **437. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2010**

### **1. Einleitung**

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, der Landesregierung, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2010 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **2. Gesetzlicher Auftrag**

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006 ,9/2008,14/2009,30/2009 ,86/2009, 19/2010 und 63/2010.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden **Landesverordnungen** enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, Nr. 63/2006
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBL. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006, und Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006.
- Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 33/1972.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

### 3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige Sonderbehörde für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

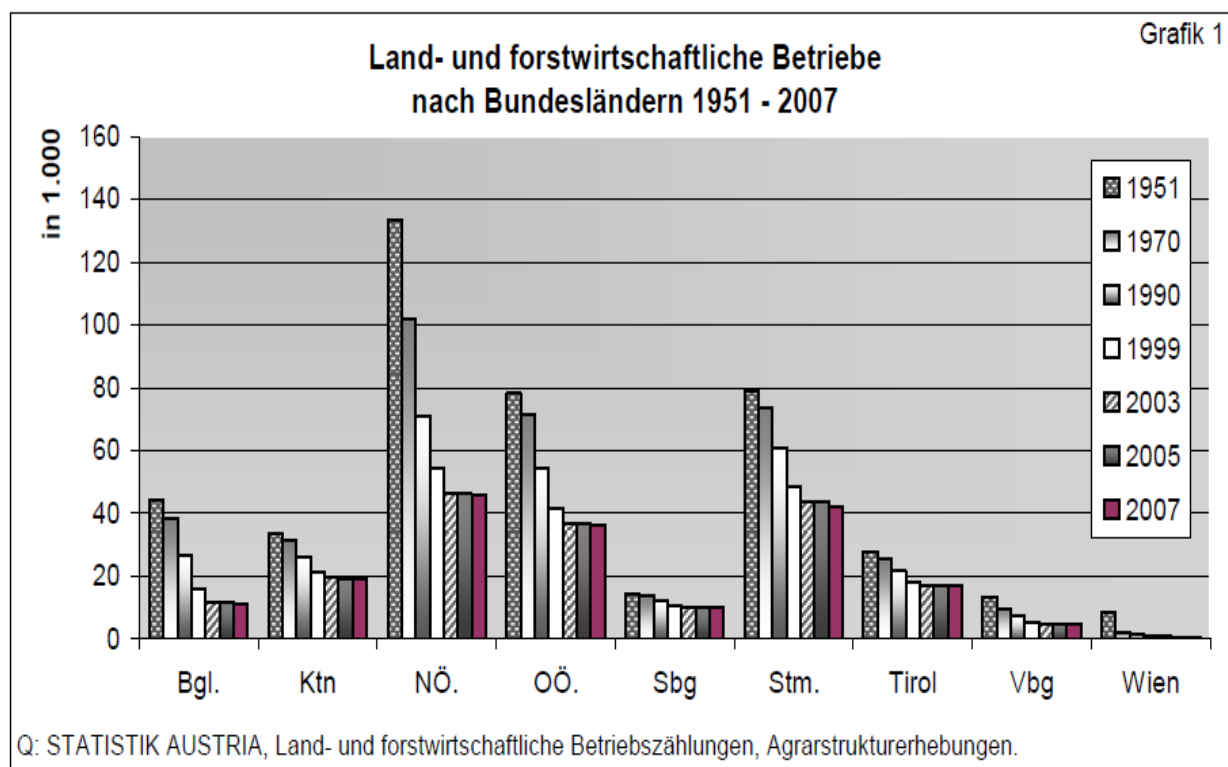
Mit Verordnung vom 12. Dezember 2008, LGBl. Nr. 90/2008, wurden die Wahrnehmungen der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Dr. Peter Rezar zugeordnet. Mit Verordnung vom 26. Feber 2009, LGBl. Nr. 10/2009 wurde die Wahrnehmung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zugewiesen.

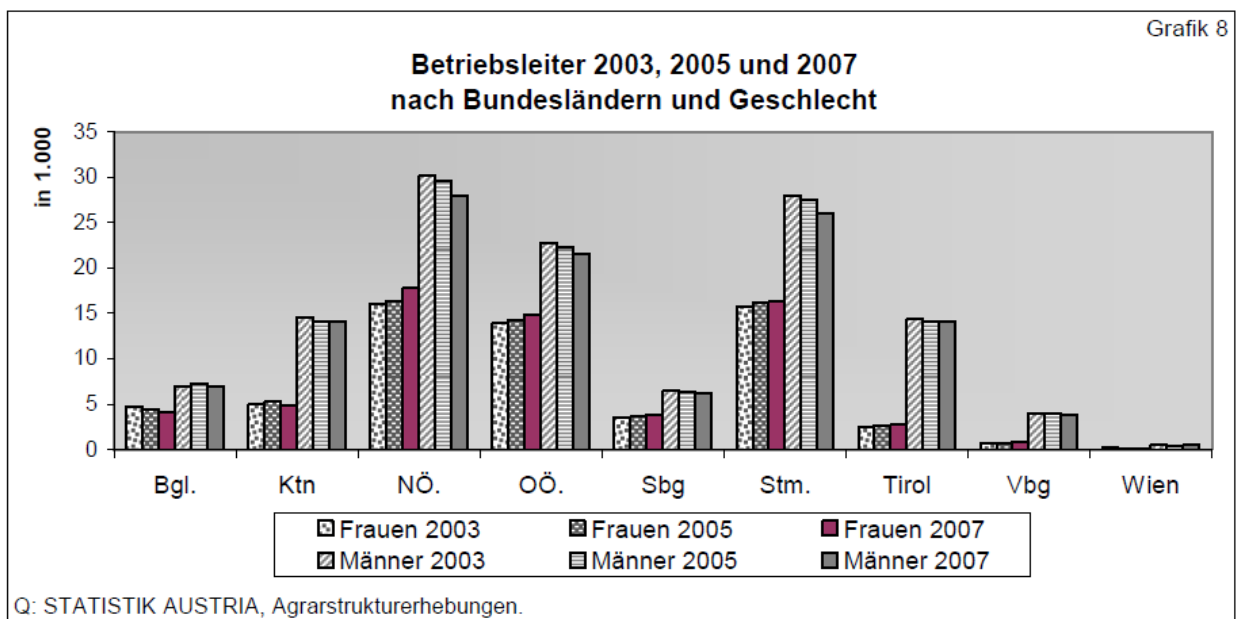
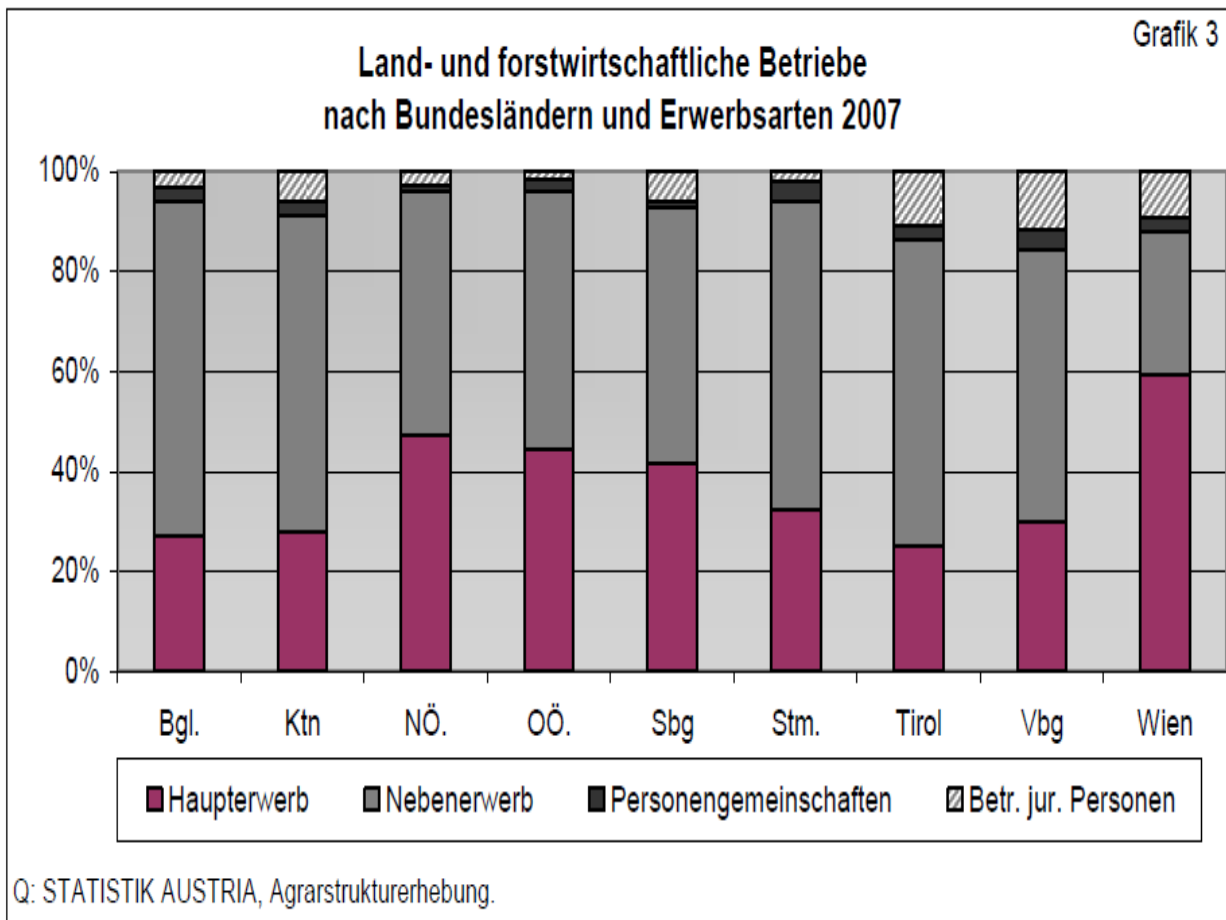
Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde DI Mehsam bestellt, welcher auch als landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Seper und Ing. Graner.

### 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

#### 4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturenerhebung 2007):

11.167





**4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)**

Diese verteilen sich auf

- 4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),
- 25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
- 1 Molkereigenossenschaft,
- 30 Fernwärmegenossenschaften,
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband.

**4.3 Agrargemeinschaften: 233****5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge****5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2007): 22.507**

davon **familieneigene Dienst-  
nehmerinnen und Dienstnehmer**  
gem. § 3 LArbO (SVB 2010) 220

**5.2 Familienfremde Arbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2007) 7.481****5.3 Lehrlinge (neu): 1 (Gartenbau)**

Im Jahr 2010 standen 3 Lehrlinge in Ausbildung.

**6. Tätigkeit****6.1 Amtshandlungen**

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

**6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen.

Im Berichtsjahr wurden zwei Besprechungen abgehalten.

Weiters wurde an mehreren Besprechungen des Arbeitsinspektorates sowie des IGR teilgenommen.

Mehrere Vorträge in den landwirtschaftlichen Fachschulen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Verwendungsschutzes wurden ebenfalls abgehalten.

Für das „Ländliche Fortbildungsinstitut“ wurden 2 Vorträge zum Thema Arbeitnehmerschutz organisiert.

## 6.3 Tätigkeit in Zahlen 2010

		Summe
	Tätigkeit	2010
	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>194</b>
I	davon: Inspektionen	183
	Erhebungen	11
B/A	<b>Inspizierte Betriebe mit</b>	
	1 - 4	108
	5 - 10	62
	11 - 50	20
	51 und mehr Beschäftigten	
	<b>Summe</b>	<b>194</b>
	<b>Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE</b>	
01	Landwirtschaft, Jagd	175
02	Forstwirtschaft	4
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	3
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)	3
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	9
	<b>Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:</b>	
94	Bäuerliche Betriebe	20
95	Gutsbetriebe	5
96	Forstbetriebe	4
97	Genossenschaftliche Betriebe	5
98	Spezial- und Sonderbetriebe	160
99	Sonstige Betriebe	
	<b>Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:</b>	
	männliche Erwachsene	554
	Jugendliche	27
	weibliche Erwachsene	281
	Jugendliche	1
	<b>Summe</b>	<b>863</b>
	davon: Angestellte	42
	Arbeiter	815
	Lehrlinge u Praktikanten	6
	davon: Saisonarbeitskräfte	255
	Erntehelfer	584
	Familieneigene Dienstnehmer	16
	Heimlehrlinge	2
	Ausländer	650
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	32
G	Abgabe von Gutachten	12
S	Abgabe von Stellungnahmen	7
	<b>Summe</b>	<b>51</b>
	<b>Spezielle Überprüfungen</b>	
III	Mutterschutz	8
IV	Agrochemikalien	

	<b>Erhebungen</b>	<b>2010</b>
<b>301</b>	Arbeitsvertragsrecht	3
302	Dienstnehmerverzeichnisse	4
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	
305	Evaluierung	2
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	
307	Arbeitsstätten	2
323	Sonstiges	
	<b>Summe</b>	<b>13</b>

	<b>Beratungen</b>	
501	Arbeitsvertragsrecht	174
502	Dienstnehmerverzeichnisse	14
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	15
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	3
505	Evaluierung	154
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	6
507	Arbeitsstätten	11
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	10
509	Arbeitsstoffe	1
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	6
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	13
513	Tierhaltung	2
514	Bildschirmarbeitsplätze	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3
517	Präventivdienste	136
519	Mutterschutz	8
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2
521	Ausbildung der Lehrlinge	
523	Sonstiges	48
	<b>Summe</b>	<b>608</b>
600	Vermittelnde Tätigkeit	3
700	Schulungen (aktiv/passiv)	12
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	17
720	Gemeinsame Amtshandlung	8
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	29
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	4
900	Sonstiges	2
	<b>Gesamtsumme der Amtshandlungen</b>	<b>866</b>
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	
	<b>Verhinderte Amtshandlungen</b>	



## 7. Wahrnehmungen

Bei 194 Überprüfungen (183 umfassende Inspektionen und 11 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 1066 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (562) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (254). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 239 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

### 7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	<b>Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht</b>	<b>2010</b>
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	8
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	155
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	91
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	
	Teilsumme 1000 – 1040	<b>254</b>
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	143
1110	Dienstschein	96
1120	Lohnzahlung	
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	
	Teilsumme 1100 – 1140	<b>239</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>493</b>
	<b>Technischer und arbeitshygienischer Schutz</b>	
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	176
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	25
	Teilsumme 1300 – 1380	<b>201</b>
2100	Arbeitsstätten	1
2200	Gebäude	
2500	Brand- u Explosionsschutz	
	Teilsumme 2100 - 2500	<b>1</b>

2600	Erste Hilfe	
2700	Sanitäre Vorkehrungen	12
2800	Sozialeinrichtungen	3
	Teilsumme 2600 - 2800	<b>15</b>
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	5
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	57
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	2
	Teilsumme 3100 - 3300	<b>64</b>
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	18
4600	Grenzwerte	
	Teilsumme 4000 – 4600	<b>18</b>
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	3
5140	Tierhaltung	
5300	Fachkenntnisse	3
5400	Persönliche Schutzausrüstung	5
	Teilsumme 5100 – 5400	<b>11</b>
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	<b>132</b>
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	<b>132</b>
	<b>Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz</b>	<b>562</b>
	<b>Verwendungsschutz</b>	
8200	<b>Mutterschutz</b> , Gefahrenermittlung	
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	5
8310	Heben und Tragen	
	Teilsumme 8200 – 8310	<b>5</b>
	Beschäftigung v <b>Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten</b>	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	1
8710	Tagesarbeitszeit	1

8720	Wochenarbeitszeit	1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	1
8781	Lehrlingstagebuch	
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
	Teilsumme 8700 – 8790	<b>4</b>
9000	<b>Arbeitszeit und Arbeitsruhe</b>	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	2
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
	Teilsumme 9000 – 9151	<b>2</b>
	<b>Gesamtsumme Verwendungsschutz</b>	<b>11</b>

### Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	254
Arbeitsvertragsrecht	239
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	562
Verwendungsschutz	11
<b>Insgesamt</b>	<b>1066</b>

### Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	185
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	185
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	4
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u -erkenntnisse	3
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	2

## 8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht. Erwähnt werden darf, dass drei Unfälle großes mediales Interesse erweckten, wobei in zwei Fällen ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

<b>Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2010</b> <b>Unselbständig Erwerbstätige</b> <b>Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b>					
<b>BUNDESLAND des BETRIEBES = BURGENLAND</b>					
		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	nicht Tod	8	1	-	9
	kausaler Tod	-	-	-	-
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten Ergebnis		8	1	-	9
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	nicht Tod	3	-	-	3
	kausaler Tod	-	-	-	-
Forstwirtschaft und Holzeinschlag Ergebnis		3	-	-	3
Fischerei und Aquakultur	nicht Tod	-	-	-	-
	kausaler Tod	-	-	-	-
Forstwirtschaft und Holzeinschlag Ergebnis		-	-	-	-
Gesamtergebnis		11	1	-	12

Quelle: AUVA

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen der SVB haben sich im Berichtsjahr 125 Arbeitsunfälle ereignet; davon 1 Unfall mit tödlichem Ausgang

<b>Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVB 2010</b> <b>Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b>				
<b>KZ_LANDESSTELLE = BURGENLAND</b>				
	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	125	1	3	129
dav.kausaler Tod	1	-	-	1

Quelle: SVB

An anerkannten Berufskrankheiten wurden 3 Fälle registriert.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Rezar**

Zahl: 5-N-A1011/301-2011

#### **438. Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel; Veröffentlichung von Beschlüssen gem. §§ 14 Abs. 1, 17 Abs.1 und 18 Abs.1 NPG 1992**

1. Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011, Zahl: 5-N-A1011/294-2011, wurden gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel – NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, idgF, nachstehende sieben Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedlersee – Seewinkel mit Wirksamkeit des Tages der konstituierenden Sitzung vom 8. September 2011 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt:

**Landesrat a.D. Paul Rittsteuer**, Hauptplatz 18, 7100 Neusiedl am See,  
Ersatzmitglied: **Dir. Bert Jandl**, Storchengasse 1, 7152 Pamhagen,

**Landesrat Helmut Bieler**, Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt,  
Ersatzmitglied: **WHR Dr. Engelbert Rauchbauer**, Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 3,  
7000 Eisenstadt,

**LAbg. Bgm. Loos Josef**, Seegasse 30, 7142 Illmitz,  
Ersatzmitglied: **Bgm. Maar Johann**, Baumstücklweg 10, 7162 Tadten,

**Oberst Loos Johann**, Sportplatzgasse 16, 7143 Apetlon,  
Ersatzmitglied: **Peter Frank**, Ufergasse 2, 7142 Illmitz,

**Dr. Pechlaner Helmut**, Buchschachen 49, 7411 Markt Allhau,  
Ersatzmitglied: **Christ Manfred**, Kammelweg 8/14, 1210 Wien,

**Präs. Hautzinger Franz Stefan**, Bgld. Landwirtschaftskammer, Esterhazystr. 15, 7000 Eisenstadt,  
Ersatzmitglied: **Kammerdirektor Dipl.Ing. Otto Prieler**, Bgld. Landwirtschaftskammer, Esterhazystr. 15,  
7000 Eisenstadt,

**Komm.Rat Mag. Kaltenbacher Josef**, 7000 Eisenstadt, Römerweg 5,  
Ersatzmitglied: **OAR Gaber Alice**, Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 3, 7000 Eisenstadt.

Gemäß § 14 Abs. 4 leg.cit. wurde in der konstituierenden Sitzung am 8. September 2011 als Vorsitzender des Vorstandes Landesrat a.D. ÖRat Paul Rittsteuer und als Vorsitzender Stellvertreter Landesrat Helmut Bieler aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

2. Gemäß § 18 Abs. 1 leg.cit. wurde in der Sitzung am 6. Dezember 2010 des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel Herr Kurt Kirchberger zum Nationalparkdirektor mit Wirksamkeit vom 1.4.2011 auf die Dauer von 6 Jahren (wieder) bestellt.
3. Gem. § 17 Abs. 1 leg.cit. hat der Vorstand am 8. September 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Einberufung**

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(3) Die Ladung hat schriftlich mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief zu erfolgen. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu enthalten. Die Ladung muss spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied) zukommen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegrafischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, dies falls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind tunlichst ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 2 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei für die Annahme der Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eine einfache Mehrheit genügt.

## **§ 3 Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist der Vorstand beschlussfähig, wenn in der Sitzung des Vorstandes mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern dem Antrag zustimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Vorstand beschließt, hat die Abstimmung geheim mit Stimmzettel oder namentlich zu erfolgen.

(4) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Anordnung des Vorsitzenden in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Ein solcher Beschluss ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mindestens vier Vorstandsmitglieder durch Beisetzung der Unterschrift zugestimmt haben. Der Beschluss hat in der nächsten Vorstandssitzung zur Einsichtnahme aufzuliegen. Angelegenheiten, für deren Beschlussfassung die besonderen Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4 NPG 1992 gelten, dürfen nicht im Umlaufwege beschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Teilnahme von Ersatzmitgliedern**

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, steht den Ersatzmitgliedern für diesen Fall kein Stimmrecht zu.

#### **§ 5**

##### **Fachkundige Personen und Auskunftspersonen**

(1) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen oder Auskunftspersonen beigezogen werden. Die Sachverständigen haben kein Stimmrecht.

(2) Mit Beschluss des Vorstandes können fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme den Beratungen des Vorstandes bis auf Widerruf ständig beigezogen werden.

#### **§ 6**

##### **Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

#### **§ 7**

##### **Protokoll**

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied, der Aufsichtsbehörde sowie dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Ausfertigung zu übermitteln.

#### **§ 8**

##### **Selbständige Aufgaben des Nationalparkdirektors**

(1) Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel (NP-GES). Er ist zur Erfüllung sämtlicher im NPG 1992 geregelten Aufgaben verpflichtet, sofern diese nicht

dem Vorstand vorbehalten sind. Dazu zählen auch jene Aufgaben des Vorstandes, die dieser dem Nationalparkdirektor gem. § 19 Abs. 1 NPG 1992 mit Beschluss übertragen hat.

(2) Der Nationalparkdirektor vertritt die NP-GES nach außen, sofern diese Funktion in einzelnen Angelegenheiten nicht ausdrücklich vom Vorsitzenden des Vorstandes beansprucht wird.

(3) Der Nationalparkdirektor ist verantwortlich, dass von den Voranschlagsausgaben pro Monat nicht mehr als ein Zwölftel verausgabt werden, wobei etwaige nicht verbrauchte Monatskredite im nächsten oder in einem der folgenden Monate in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen von unabweisbaren Verpflichtungen zulässig.

## **§ 9**

### **Zustimmung des Vorstandes**

Vor Aufnahme von Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses einer Vereinbarung (Flächensicherung, Entschädigungen für Jagd und Fischerei udgl.) sowie vor Erlassung einer Geschäftseinteilung zur Regelung des inneren Dienstes der NP-GES hat der Nationalparkdirektor die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

## **§ 10**

### **Nationalparkdirektion**

(1) Zur Führung der Geschäfte der NP-GES bedient sich der Nationalparkdirektor der Nationalparkdirektion. Diese gliedert sich in eine Zuständigkeit für Verwaltung und Finanzen, Planung und Management, Öffentlichkeitsarbeit und Ökotourismus sowie Besucherprogramm und Bildung. Nähere Regelungen erfolgen durch die Geschäftseinteilung des Nationalparkdirektors. Dem Nationalparkdirektor obliegt ein Weisungsrecht gegenüber den Bediensteten der Nationalparkdirektion.

(2) Die vom Vorstand am 16. März 1995 beschlossene Kassensicherungsvorschrift ist von der Nationalparkdirektion einzuhalten. Die für die Burgenländische Landesverwaltung jeweils geltenden Bestimmungen der RIM (Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung) sind von der Nationalparkdirektion analog anzuwenden.

(3) Die Zeichnungsberechtigung für die Girokonten der NP-GES. obliegt

1. dem Nationalparkdirektor gemeinsam mit dem Abteilungsleiter für Verwaltung und Finanzen oder dem Abteilungsleiter für Planung und Management,
2. dem Abteilungsleiter für Verwaltung und Finanzen gemeinsam mit dem Abteilungsleiter für Planung und Management.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Hochwarter**

---



# KRAGES X

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Im  
**A.ö. Krankenhaus Oberwart**  
 gelangt die Stelle eines/r

**Leiter/in**  
**Krankenanstaltsapotheke**  
 zur Besetzung.

## Aufgabenbereich:

- pharmazeutisch-fachliche Verantwortung für den gesamten Apothekenbetrieb
- pharmazeutisches Controlling
- Bewertung neuer Arzneimittel
- Arzneimittelinformation
- Teilnahme an Kommissionen u. Arbeitskreisen (z.B. zentrale Arzneimittelkommission)
- Personalführung und -organisation des zugeordneten Personals

## Anforderungsprofil:

- Leitungsberechtigung lt. gesetzlichen Erfordernissen
- Erfahrung im Bereich der klinischen Pharmazie
- Erfahrungen mit Einkaufsverhandlungen pharmazeutischer Produkte
- Erfahrung im Kostenmanagement und Einkauf
- Kommunikationsstärke und Teamfähigkeit
- EDV-Kenntnisse (Excel, Word und günstig SAP)
- bevorzugt Erfahrung in einer leitenden Position

Die Anstellung erfolgt unter Zugrundelegung des Angestelltengesetzes und der pharmazeutischen Gehaltskassa vorerst befristet.

### DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen (besonders detaillierter Lebenslauf, Studien- und Berechtigungsnachweise, Dienstzeugnisse) bis spätestens 8.1.2012 an die Direktion der Bgld. Krankenanstalten-Ges.m.b.H., Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 05 7979/30041, Dr. Manfred Ritthammer, oder per E-Mail an: [manfred.ritthammer@krages.at](mailto:manfred.ritthammer@krages.at)

# KRAGES X

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Im  
**A. ö. Krankenhaus Oberwart**  
 gelangen zwei Stellen als

**Logopäde / Logopädin**  
 (Karenzvertretung)  
 zur Besetzung.

Das Schwerpunktkrankenhaus Oberwart bietet u.a. eine neurologische Abteilung inkl. Stroke-Unit sowie einen Fachschwerpunkt für HNO und eine Kinderabteilung.

## Wir bieten:

- Vielseitige Möglichkeiten der logopädischen Betreuung, wobei sowohl Schwerpunkte in der Behandlung der Aphasie, als auch der Dysphagie bestehen.
- Die videoskopisch assistierte Schluckdiagnostik befindet sich seit einigen Monaten im Aufbau, wobei sich für Interessierte hier ein breites Spektrum zur eigenständigen Tätigkeit ergibt.
- Sie befinden sich in einem multiprofessionellen Team (Physiotherapie, Ergotherapie, Neuropsychologie), wobei regelmäßige Teambesprechungen abgehalten werden.

Selbstverständlich können im Rahmen der dienstlichen Verpflichtungen einzelne Arbeitsschritte selbstständig gewählt werden.

### DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

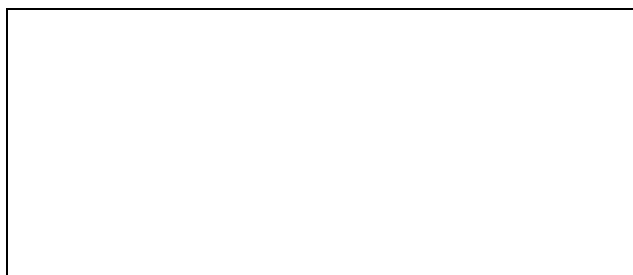
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen an das A.ö. Krankenhaus Oberwart, z. Hd. Herrn Prim. Dr. Marc Rus, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/32817 oder per E-Mail an: [neurologie.khoberwart@krages.at](mailto:neurologie.khoberwart@krages.at)





---

**Landesamtsblatt für das Burgenland**  
**Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung**  
**Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**  
**Österreichische Post AG**  
**Info.Mail Entgelt bezahlt**  
**Retouren an PF 555, 1008 Wien**



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.